



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 8. Oktober 1965

Teil II Nr. 98

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 65	Verordnung über die Typenprojektierung.....	697
18. 9. 65	Dritter Beschluß über die Einführung der Uniformen, der Dienstgradbezeichnungen und der Dienstgradabzeichen für die Nationale Volksarmee .....	700

## Verordnung über die Typenprojektierung. Vom 15. September 1965

In Übereinstimmung mit der Verordnung vom 25. September 1964 über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — Investitionsverordnung — (GBI. II S. 785) und der Verordnung vom 20. November 1964 über das Projektierungswesen — Projektierungsverordnung — (GBI. II S. 909) wird folgendes verordnet:

### §1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Planung der Typenprojektierung sowie für die Ausarbeitung und Anwendung von Typenunterlagen im Industriebau, Landwirtschaftsbau, Wohn- und Gesellschaftsbau sowie Ingenieur- und Tiefbau. Typenunterlagen im Sinne dieser Verordnung sind:

- Typenprojekte für Gebäude und bauliche Anlagen,
- Typendokumentationen für Sektionen und Segmente.

(2) Grundlage für die Typenprojektierung und für die Anwendung von Typenunterlagen ist die Investitionsverordnung vom 25. September 1964 sowie die Projektierungsverordnung vom 20. November 1964 einschließlich der zu beiden Verordnungen erlassenen Durchführungsbestimmungen.

### §2

#### Grundsätze

(1) Typenunterlagen sind mit der Zielstellung auszuarbeiten, daß auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Höchststandes unter Ausnutzung der gegebenen materiellen Möglichkeiten mit geringstem Aufwand an Kosten und Material bei Gewährleistung der Sicherheitsbestimmungen des Brandschutzes, des Arbeitsschutzes und der Hygiene ein hoher Nutzeffekt sowohl bei der Errichtung als auch bei der Nutzung der

Gebäude und baulichen Anlagen erreicht wird. Dazu sind in Vorbereitung der Typenprojektierung Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Studien und experimentelle Erprobungen in Versuchsanlagen und Experimentalbauten durchzuführen.

(2) Die Ausarbeitung von Unterlagen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen auf der Grundlage von Typenunterlagen ist zur Hauptmethode der Projektierung zu entwickeln.

(3) Mit der Typenprojektierung sind Voraussetzungen zu schaffen, daß in der Vorfertigungs- und Bauindustrie durch die Massenfertigung und die Montage von Bau- und Ausrüstungselementen, die auf der Grundlage des Baukastensystems entwickelt wurden, eine wesentliche Leistungssteigerung und eine Senkung der Kosten erreicht wird. Hierzu hat die Ausarbeitung von Typenunterlagen für Gebäude, bauliche Anlagen, Sektionen und Segmente in enger Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke sowie mit der Vorfertigungs- und Bauindustrie zu erfolgen.

(4) Typenunterlagen sind das mit der Bedarfsseite abgestimmte Angebot des Bauwesens. Sie werden durch die örtliche Anpassung zu Unterlagen der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

(5) Im Rahmen der örtlichen Anpassung ist die Teilanwendung von Typenunterlagen und die Abänderung von Typenprojekten zulässig, wenn damit nachweisbar ein höherer ökonomischer Nutzen erreicht wird. Abänderungen eines Typenprojektes sind mit der Projektierungseinrichtung, die das Typenprojekt ausgearbeitet hat, abzustimmen.

#### Zuständigkeit der an der Typenprojektierung beteiligten Organe und Einrichtungen

### §3

(1) Der Minister für Bauwesen ist für die Durchsetzung einer einheitlichen technischen Politik in der Ty-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Juli - August — September 1965